

**190 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

13. 2. 1957.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1957  
über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I.**

§ 1. Zeugen, Sachverständige, Dolmetsche, Geschworne und Schöffen haben für ihre Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren, Vertrauenspersonen für ihre Tätigkeit in dem im Geschwornen- und Schöffentestengesetz berufenen Kommissionen Anspruch auf folgende Gebühren.

**A. Zeugen.****Umfang der Gebühr.**

§ 2. (1) Der Zeuge hat nach Maßgabe der §§ 3 bis 17 Anspruch

1. auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

2. auf Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn ihm durch dieses Versäumnis

- a) Lohn oder Gehalt entgeht oder
- b) ein im Verhältnis zu seinem Gesamteinkommen empfindlicher Abbruch an seinem Erwerb verursacht wird oder
- c) wenn er einen Stellvertreter bezahlen muß.

(2) Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z. 1 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach der für den Zeugen geltenden Reisegebührenvorschrift richtet, falls der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, bestätigt, daß der Zeuge über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden ist. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach Abs. 1 Z. 2.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 oder 2 steht dem Zeugen auch dann zu,

1. wenn er zur Beweisaufnahme erschienen, seine Vernehmung aber ohne sein Verschulden unterblieben ist, oder

2. wenn er ohne Vorladung erschienen ist und vernommen wurde; er hat jedoch nur den Anspruch, der ihm bei einer Vernehmung im Wege der Rechtshilfe vor dem nach seiner Wohnung oder Arbeitsstätte örtlich zuständigen Gericht gebühren würde, sofern nicht der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, bestätigt, daß seine unmittelbare Vernehmung zur Aufklärung der Sache erforderlich war.

(4) Eine höhere Zeugengebühr, die dadurch entsteht, daß der Aufenthaltsort oder die Arbeitsstätte des Zeugen vom Sitz des Gerichts weiter entfernt ist als der auf der Ladung angegebene Ort, gebührt dem Zeugen nur dann, wenn er diesen Umstand dem Gericht unverzüglich nach Erhalt der Ladung angezeigt und das Gericht trotzdem die Ladung nicht rechtzeitig widerrufen hat; dies hat der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu bestätigen.

(5) Ein Zeuge, der die Aussage ungerechtfertigt verweigert, hat keinen Anspruch auf Zeugengebühr.

(6) Im Strafverfahren haben der Privatankläger und der statt des öffentlichen Anklägers einschreitende Privatbeteiligte auf Zeugengebühr keinen Anspruch.

(7) Einer Begleitperson des Zeugen steht der Anspruch auf Zeugengebühr zu, wenn der Zeuge der Begleitperson wegen seines jugendlichen Alters oder wegen eines Gebrechens bedurfte.

**Geltendmachung der Gebühr.**

§ 3. (1) Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach dem Abschluß seiner Vernehmung oder seinem Erscheinen (§ 2 Abs. 3 Z. 1) bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Hierauf ist der Zeuge in der Vorladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Ansuchen bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Zeugen, die Anspruch auf Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift haben (§ 2 Abs. 2). Sie haben bei Geltendmachung der Gebühr eine von

ihrer zuständigen Dienststelle bestätigte Reiserechnung beizubringen.

(3) Dem Zeugen ist auf Antrag ein zur Bestreitung der Reise zum Gericht ausreichender Vorschuß zu gewähren.

#### Bestimmung der Gebühr.

§ 4. (1) Die Zeugengebühr wird von einem damit betrauten Bediensteten jenes Gerichts bestimmt, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Er entscheidet auch über die Gewährung eines Vorschusses nach § 3 Abs. 3.

(2) Die bestimmte Zeugengebühr ist dem Zeugen mündlich bekanntzugeben. Eine schriftliche Ausfertigung ist ihm nur auf sein Verlangen binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe zuzustellen; über dieses Recht ist der Zeuge bei Bekanntgabe der Zeugengebühr zu belehren. Hat der Zeuge seine Gebühr schriftlich geltend gemacht, so ist ihm stets eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

(3) Gegen die Bestimmung der Zeugengebühr kann nur der Zeuge binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Leiter des Gerichts ergreifen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Gebühr an den Zeugen, im Falle der schriftlichen Ausfertigung (Abs. 2) mit dem Tage nach Zustellung der Ausfertigung. Schriftliche Beschwerden bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Der Leiter des Gerichts kann in einem solchen Fall die Bestimmung der Zeugengebühr auch zum Nachteil des Zeugen ändern. Die Entscheidung des Leiters des Gerichts ist mit einer Begründung dem Zeugen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(4) Gegen die gänzliche oder teilweise Verweigerung eines Vorschusses nach § 3 Abs. 3 kann nur der Zeuge binnen 14 Tagen, nachdem er hiervon verständigt worden ist, die Beschwerde an den Leiter des Gerichts erheben. Gegen die Gewährung eines Vorschusses an den Zeugen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Gegen die Entscheidungen des Leiters des Gerichtes nach Abs. 3 und 4 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Zahlung der Gebühr.

§ 5. (1) Die Gebühr ist dem Zeugen aus den Amtsgeldern des Gerichts oder aus einem Kostenvorschuß womöglich sogleich zu zahlen oder, wenn dies nicht geschehen kann, kostenfrei zu übermitteln. Die Beschwerde an den Leiter des Gerichts (§ 4 Abs. 3) hemmt die Zahlung nur, wenn die Beschwerde unmittelbar nach Bestimmung der Gebühr erhoben wird.

(2) Wird die Zeugengebühr anlässlich einer Beschwerde des Zeugen vom Leiter des Gerichts herabgesetzt (§ 4 Abs. 3) oder übersteigt der dem Zeugen bezahlte Vorschuß (§ 3 Abs. 3) die zuge-

sprochene Zeugengebühr, so hat der Zeuge die zuviel bezahlten Beträge zurückzuerstatten. Sie sind vom Zeugen nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.

#### Reisekosten.

§ 6. Der Ersatz der notwendigen Reisekosten (§ 2 Abs. 1 Z. 1) umfaßt nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 die Kosten der Beförderung des Zeugen mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Wohnung oder der Arbeitsstätte des Zeugen und dem Ort seiner Vernehmung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken (Kilometergeld).

§ 7. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Wohnung oder die Arbeitsstätte des Zeugen anzusehen, sofern § 2 Abs. 3 Z. 2 oder § 2 Abs. 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder, unter den Voraussetzungen des § 10, anderer Beförderungsmittel. Als Bahnhof gelten die Bahnhöfe und Haltestellen der Eisenbahnen, die Haltestellen der Überlandautobusse, die Anlegestellen der Schiffe und die Flughäfen.

(3) Tritt in Strafsachen in der Verhandlung eines Gerichts eine längere Pause ein, so sind dem Zeugen, der sich in dieser Zeit mit Erlaubnis des Richters (Vorsitzenden), vor dem die Beweisaufnahme stattfindet, in seine Wohnung oder an seine Arbeitsstätte begibt, die Kosten der Heimreise und der neuerlichen Reise an den Ort der Vernehmung zu vergüten, soweit sie die Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis für die Zeit seiner Abwesenheit nicht übersteigen.

§ 8. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander, gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht.

(2) Führen verschiedene Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so hat der Zeuge die Wahl.

(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Zeuge für seine Person zur freien oder ermäßigten Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung oder nur die Vergütung des ermäßigten Fahrpreises.

§ 9. (1) Dem Zeugen gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn oder auf einem Schiff zurücklegt, die Vergütung nach der niedrigsten Klasse.

(2) Die Vergütung für eine Platzkarte gebührt dem Zeugen dann, wenn die Sicherung eines Sitzplatzes wegen hohen Alters, schlechten Gesundheitszustandes oder langen Reiseweges gerechtfertigt ist.

§ 10. (1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 8 Abs. 1 sind, ist zulässig,

- a) wenn die Zeugengebühr bei Benützung dieses Beförderungsmittels nicht höher ist als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder
- b) wenn der Zeuge nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels den Ort seiner Vernehmung zeitgerecht erreichen kann oder
- c) wenn ihm wegen eines körperlichen Gebrechens die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zugemutet werden kann.

Hiebei gebührt dem Zeugen, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Benützen mehrere Personen ein solches Beförderungsmittel gemeinsam, so gebührt jeder von ihnen der entsprechende Teil der Kosten.

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen gebührt dem Zeugen für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hiefür vorgesehene Vergütung, bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld. Benützt der Zeuge ein eigenes Kraftfahrzeug oder Fahrrad, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so gebühren ihm lediglich die Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel.

(3) Bei Benützung eines dem Zeugen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Vergütung.

§ 11. (1) Der Zeuge darf ein Flugzeug nur benützen, wenn er in einer Strafsache vernommen werden soll, aus dem Ausland geladen wird und der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, die Benützung des Flugzeuges bewilligt. Dies darf er nur, wenn die Benützung des Flugzeuges deshalb erforderlich ist, weil die Dringlichkeit der Strafsache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, der Zeuge aber bei Benützung eines anderen Verkehrsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig erscheinen könnte.

(2) Der Zeuge darf einen Schlafwagenplatz auf Eisenbahnen oder eine Kabine auf Schiffen nur

dann benützen, wenn er in einer Strafsache vernommen werden soll und der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, die Benützung des Schlafwagenplatzes (der Kabine) bewilligt. Dies darf er nur, wenn die Reise wegen der Länge des Reiseweges erst nach Mitternacht enden würde oder wenn die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten werden muß, weil die Dringlichkeit der Strafsache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, der Zeuge aber, wenn er den Reiseweg am Tag zurücklegen würde, zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig erscheinen könnte. Bei Benützung eines Schlafwagens oder einer Kabine gebührt dem Zeugen außer den Kosten hiefür die Vergütung nach der für die Benützung von Schlafwagen oder Kabinen tarifmäßig erforderlichen niedrigsten Klasse.

§ 12. (1) Wenn der Zeuge mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel auf der Hin- oder Rückreise Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurücklegen muß, so gebührt ihm ein Kilometergeld von 1 S für jeden vollen Kilometer.

(2) Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(3) Hat der Zeuge größere Höhenunterschiede zu überwinden, so entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(4) Das Kilometergeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Reise wesentlich abgekürzt wird.

#### Aufenthaltskosten.

§ 13. Die Aufenthaltskosten (§ 2 Abs. 1 Z. 1) umfassen

1. den Mehraufwand für die Verpflegung, wenn die durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursachte Abwesenheit von der Wohnung den Zeugen zwingt, das Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Speiseort einzunehmen;

2. die Auslagen für die unvermeidliche Nächtigung während der Reise oder am Ort der Vernehmung.

§ 14. (1) Dem Zeugen sind als Mehraufwand für die Verpflegung zu vergüten

1. für das Frühstück ..... 10 S,
2. für das Mittagessen ..... 20 S,
3. für das Abendessen ..... 20 S.

(2) Der Mehraufwand für das Frühstück gebührt, wenn die Reise vor 7 Uhr angetreten, jener für das Abendessen, wenn die Reise nach 20 Uhr beendet worden ist.

§ 15. (1) Dem Zeugen ist als Auslage für jede unvermeidliche Nächtigung ein Betrag von 20 S zu vergüten. Unvermeidlich ist die Nächtigung auch dann, wenn die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten oder beendet werden mußte.

(2) Weist der Zeuge nach, daß die Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft den im Abs. 1 angeführten Betrag übersteigen, so gebührt ihm eine Nächtigungsgebühr in der Höhe der nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber im Betrag von 45 S.

#### Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 16. Die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 2 Abs. 1 Z. 2) gebührt, sofern § 2 Abs. 3 Z. 2 oder § 2 Abs. 4 nichts anderes bestimmen, für die Zeit, die der Zeuge infolge seiner Vernehmung vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr aufwenden muß; außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Zeuge nach seiner Rückkehr die Arbeit wieder aufnehmen kann.

§ 17. (1) Kann der Zeuge die Höhe des Schadens, der ihm nach § 2 Abs. 1 Z. 2 verursacht worden ist, durch Bestätigungen des Dienst(Arbeit)gebers oder durch sonstige Bestätigungen bescheinigen, so gebührt ihm voller Ersatz, einem Dienst(Arbeit)nehmer (§ 2 Abs. 1 Z. 2 lit a) ist hiebei der entgangene Nettolohn (-gehalt) zu vergüten.

(2) Vermag der Zeuge zwar die Tatsache des Schadens nach § 2 Abs. 1 Z. 2, nicht aber dessen Höhe zu bescheinigen, so gebührt ihm eine Entschädigung von 5 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die er Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat (§ 16), höchstens jedoch 40 S für einen Tag.

#### B. Sachverständige. Umfang der Gebühr.

§ 18. (1) Der Sachverständige hat nach Maßgabe der §§ 19 bis 36 Anspruch

1. auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;

2. auf Ersatz der durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren sonst verursachten notwendigen Auslagen;

3. auf Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn mit dieser Versäumnis ein Erwerbentgang verbunden ist;

4. auf Entlohnung für Mühewaltung.

(2) Sachverständige, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z. 1 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach der für den Sachverständigen geltenden Reisegebührenvorschrift richtet.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 oder Abs. 2 steht dem Sachverständigen auch dann zu, wenn er zur Beweisaufnahme erschienen, diese aber ohne sein Verschulden unterblieben ist.

(4) Ein Sachverständiger, der die Vornahme der ihm obliegenden Verrichtungen ungerechtfertigt verweigert, hat keinen Anspruch auf Sachverständigengebühr.

§ 19. (1) Werden zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige zugezogen, so hat jeder von ihnen Anspruch auf die volle Gebühr, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Sachverständigen sind an die vom Gericht erteilten Weisungen über die Gegenstände, die Art und den Umfang der Untersuchung gebunden. Sie sind auch ohne solche Weisungen verpflichtet, von der Untersuchung weiterer Gegenstände abzusehen, sobald der ihnen bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht ist.

(3) Sachverständigen gebührt für Verrichtungen, die sie ohne gerichtlichen Auftrag oder entgegen den Vorschriften des Abs. 2 vornehmen, keine Vergütung.

#### Geltendmachung der Gebühr.

§ 20. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach der Beendigung seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Hierauf ist der Sachverständige in der Vorladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Ansuchen bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Sachverständige, die Anspruch auf Gebühren nach der Reisegebührenvorschrift haben (§ 18 Abs. 2). Sie haben bei Geltendmachung der Gebühr eine von ihrer zuständigen Dienststelle bestätigte Reiserechnung beizubringen.

(3) Dem Sachverständigen ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

#### Bestimmung der Gebühr.

§ 21. (1) Die Sachverständigengebühr wird von dem Richter (Vorsitzenden) bestimmt, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Über die Gewährung eines Vorschusses nach § 20 Abs. 3 entscheidet der Richter

(Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll.

(2) Der Richter (Vorsitzende) kann vor der Gebührenbestimmung den Sachverständigen aufordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung von Belang sind, ergänzend zu äußern.

(3) Beschlüsse, womit die Sachverständigengebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschusses entschieden wird, sind stets zu begründen.

(4) Der Beschluß, womit die Sachverständigengebühr bestimmt wird, ist zuzustellen

1. in Strafsachen dem Sachverständigen, dem Ankläger und dem Beschuldigten (Verdächtigten, Angeklagten, Verurteilten);

2. in Zivilrechtssachen dem Sachverständigen, den Parteien und, sofern die Sachverständigengebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt werden kann, dem Revisor.

(5) Die im Abs. 4 genannten Personen können gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühr binnen 14 Tagen, in Exekutionssachen binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses in Strafsachen die Beschwerde, in Zivilrechtssachen den Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof erheben. § 516 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Das gleiche Recht steht dem Sachverständigen gegen die gänzliche oder teilweise Verweigerung eines Vorschusses nach § 20 Abs. 3 zu. Gegen die Gewährung eines Vorschusses an den Sachverständigen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Schriftliche Rechtsmittel bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

#### Zahlung der Gebühr.

§ 22. (1) Die Gebühr ist dem Sachverständigen aus den Amtsgeldern des Gerichts oder aus einem Kostenvorschuß nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt wurde, kostenfrei zu übermitteln, sofern der Sachverständige nicht die frühere Zahlung der Gebühr verlangt.

(2) Wird die Sachverständigengebühr vor ihrer rechtskräftigen Bestimmung bezahlt und durch eine Rechtsmittelentscheidung herabgesetzt oder übersteigt der dem Sachverständigen bezahlte Vorschuß (§ 20 Abs. 3) die rechtskräftig bestimmte Gebühr, so hat der Sachverständige die zuviel bezahlten Beträge, abzüglich der vom Unterschiedsbetrag zu entrichtenden Umsatzsteuer, zurückzuerstatten. Sie sind vom Sachverständigen nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.

#### Reisekosten.

§ 23. (1) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 9 Abs. 2, 10 bis 12 über die Reisekosten des Zeugen sind auf den Sachverständigen sinngemäß anzuwenden.

(2) Dem Sachverständigen gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn oder auf einem Schiff zurücklegt, die Vergütung nach der höchsten Klasse, wenn aber das vom Sachverständigen benutzte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, nach der nächstniedrigeren tatsächlich geführten Klasse.

(3) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 8 Abs. 1 sind, oder eines eigenen Kraftfahrzeuges ist auch dann zulässig, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die der Sachverständige zur Beweisaufnahme mitnehmen muß, dies rechtfertigt. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gebührt in diesem Fall die nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte hiefür vorgesehene Vergütung.

#### Aufenthaltskosten.

§ 24. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 über die Aufenthaltskosten des Zeugen sind auf den Sachverständigen sinngemäß anzuwenden.

#### Ersatz der sonst verursachten notwendigen Auslagen.

§ 25. (1) Die dem Sachverständigen sonst verursachten notwendigen Auslagen (§ 18 Abs. 1 Z. 2) umfassen unter anderen:

1. die Kosten für die Vorbereitung des Gutachtens;
2. die Kosten für die Anfertigung von Photographien und Photokopien;
3. die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe;
4. die angemessenen Kosten für die Verwendung von Hilfskräften, sofern deren Beiziehung durch Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen gerechtfertigt ist; diese Kosten dürfen die Höchstsätze der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 26 Abs. 2 nicht übersteigen;
5. die entrichteten Stempelgebühren;
6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer;
7. eine Schreibgebühr für das Schreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hiezu und für die Beistellung der Schreibmittel, im Betrag von 4 S für jede Seite (§ 38 Abs. 2).

(2) Für die Beistellung von Werkzeugen und Geräten, die eine dauernde Verwendung zulassen, gebührt kein Ersatz.

#### Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 26. (1) Die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 18 Abs. 1 Z. 3) gebührt für die Zeit, die der Sachverständige außerhalb seiner Wohnung oder gewöhnlichen Arbeitsstätte verbringen muß, um seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren nachzukommen, sofern ihm hiefür nicht eine Entlohnung für Mühewaltung gebührt.

(2) Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen. Sie beträgt jedoch

- a) hinsichtlich der im § 27 Z. 2 lit. b und § 35 genannten Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde höchstens 5 S, für einen Tag höchstens 40 S,
- b) hinsichtlich der übrigen Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde höchstens 15 S, für einen Tag höchstens 150 S.

(3) Liegen die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte des Sachverständigen außerhalb des Ortes seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis nach Abs. 1 und 2 bei einer Entfernung

- a) von 50 bis 100 km auf das Doppelte,
- b) von 100 bis 300 km auf das Dreifache,
- c) von mehr als 300 km auf das Vierfache.

Sind die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte vom Ort der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren nicht gleich weit entfernt, so ist die geringere Entfernung maßgebend.

#### Entlohnung für Mühewaltung.

§ 27. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entlohnung für Mühewaltung (§ 18 Abs. 1 Z. 4):

1. Gilt für die Leistung ein Tarif (§§ 28 bis 36), so ist die Entlohnung nach diesem zu bestimmen.

2. Mangels eines Tarifes ist zu unterscheiden:

- a) Stellt das Gutachten eine wissenschaftliche oder künstlerische Leistung dar oder setzt es besondere fachliche Kenntnisse voraus, die nur durch höhere Studien oder durch eingehende Schulung oder Vorbildung erworben werden, so ist die Entlohnung für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Aufwands an Zeit und Mühe und unter Bedachtnahme auf das für ähnliche Leistungen des Sachverständigen in Ausübung seiner außergerichtlichen, beruflichen Tätigkeit übliche Entgelt zu bestimmen.
- b) Genügen für die Sachprüfung die gewöhnlichen handwerksmäßigen oder geschäftlichen Erfahrungen, so gebührt dem Sachverständigen unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Zeitaufwands ein Betrag von 12 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, höchstens jedoch 120 S für einen Tag.

#### Tarife.

##### Ärzte.

§ 28. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:

1. für die Untersuchung
  - a) auf Körperbeschädigung, samt Befund und Gutachten über die Art und den Grad der Beschädigung oder der Gesundheitsstörung, über Dauer und Grad der Schmerzen, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und über eingetretene und noch zu erwartende Dauerfolgen,
  - b) ob eine Defloration, ein Geschlechtsakt oder ein Geburtsakt stattgefunden hat, samt Befund und Gutachten,
  - c) über den vermutlichen Zeugungstermin, samt Befund und Gutachten,
  - d) auf Körperbeschaffenheit, zum Beispiel auf Zeugungsfähigkeit, Beischlafsfähigkeit, Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, samt Befund und Gutachten, wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist 80 S, sonst ..... 20 S;
2. für die Untersuchung auf Vernehmungs-, Verhandlungs-, Haft- oder Arbeitsfähigkeit
  - a) samt Befund und Gutachten ..... 35 S,
  - b) samt Bericht ..... 25 S,
  - c) bei Reihenuntersuchungen ..... 6 S;
3. für die Untersuchung des Geistes- oder Nervenzustands samt Befund und Gutachten,
  - a) wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist 350 S,
  - b) wenn es zwar nicht einer solchen Begründung, aber eines beträchtlichen Aufwands an Zeit und Mühe bedarf ..... 200 S,
  - c) bei Reihenuntersuchungen ..... 10 S,
  - d) sonst ..... 50 S;
4. a) für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder Leichenteilen), samt Befund und Gutachten,
  - aa) wenn die Leiche durch Fäulnis stark verändert ist ..... 250 S,
  - bb) wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist ..... 160 S,
  - cc) sonst ..... 130 S,
- b) für die Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht, samt Befund und Gutachten,
  - aa) wenn die Frucht durch Fäulnis stark verändert ist ..... 150 S,
  - bb) wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist ..... 90 S,
  - cc) sonst ..... 60 S;
5. für die äußere Besichtigung einer Leiche, einer unreifen menschlichen Frucht oder einer Nachgeburt, samt Befund und Gutachten ..... 20 S;

6. für die Untersuchung von Werkzeugen, Kleidern und dergleichen mit unbewaffnetem Auge, samt Befund und Gutachten ..... 10 S;

7. für einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchungen (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen), samt Befund und Gutachten, für jede Untersuchungsart ..... 30 S;

8. für die Untersuchung von Blutflecken, samt Befund und Gutachten,

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art  
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth. 100 S,  
bb) sonst ..... 50 S,

b) auf Gruppenzugehörigkeit oder Blutmerkmale ..... 90 S;

9. für Blutabnahme

a) bei Kindern unter 3 Jahren ..... 15 S,  
b) sonst ..... 8 S;

10. für die Untersuchung von flüssigem Blut, samt Befund und Gutachten,

a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art ..... 40 S,  
b) zur Bestimmung der Blutgruppe ... 40 S,

c) zur Bestimmung der Untergruppen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub> ..... 40 S,

d) zur Bestimmung der Faktoren M und N ..... 50 S,

e) zur Bestimmung der Rh-Untergruppenpaare C/c, D/d, E/e sowie weiterer Blutkörperchenmerkmale, für jedes Merkmalpaar ..... 60 S;

11. für bakteriologische Untersuchung, samt Befund und Gutachten,

a) mit Anlegung von Kulturen oder im Tierversuch ..... 80 S,  
b) sonst ..... 40 S;

12. für die Abnahme von Abdrucken zu daktyloskopischen Zwecken,

a) an Leichen ..... 20 S,  
b) an Lebenden ..... 5 S;

13. für Röntgenuntersuchung, samt Befund und Gutachten,

a) bei Röntgenaufnahme ..... 60 S,  
b) bei Durchleuchtung ..... 40 S.

14. Sind in den Fällen der Z. 1 bis 13 mehrere Personen oder Gegenstände (Haare, Blut, Samenflecken und dergleichen) zu untersuchen, so hat der Sachverständige für jede Untersuchung Anspruch auf die volle Gebühr.

#### Fachanthropologen.

§ 29. Die Entlohnung für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten beträgt hinsichtlich jeder untersuchten Person:

1. für den morphologischen Vergleich . 180 S;
2. für die mikroskopische Haaruntersuchung ..... 30 S;
3. für die Geschmacksprüfung ..... 25 S;
4. für den Gaumenfaltenvergleich .... 60 S;
5. für den Wirbelsäulenvergleich ..... 175 S.

#### Tierärzte.

§ 30. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:

1. für die Untersuchung lebender Tiere, samt Befund und Gutachten,

a) bei einem kleinen Tier ..... 15 S,  
b) sonst ..... 20 S;

2. für die Öffnung von Tierleichen, samt Befund und Gutachten,

a) bei einem kleinen Tier ..... 20 S,  
b) sonst ..... 60 S;

3. für die Untersuchung von Fleisch, samt Befund und Gutachten ..... 30 S;

4. für die äußere Besichtigung einer Tierleiche und dergleichen, samt Befund und Gutachten ..... 20 S.

5. Erfordert das Gutachten eine umständliche wissenschaftliche Begründung, so ist die Gebühr nach Z. 1 bis 4 zu verdoppeln.

#### Chemiker.

§ 31. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:

1. für die Untersuchung von Leichenteilen, samt Befund und Gutachten,

a) auf flüchtige Gifte (zum Beispiel Phosphor, Blausäure, Phenole, Chloroform, Nitrit, Methylalkohol, Athylalkohol) ..... 100 S,  
b) auf Metallgifte (zum Beispiel Blei, Quecksilber, Arsen, Antimon, Kupfer, Thallium) ..... 150 S,

c) auf Pflanzengifte (zum Beispiel Strychnin, Atropin, Opiumalkaloide, Kokain, Kodein) oder synthetische Arzneistoffe (zum Beispiel Veronal und dessen Derivate, Pyramidon) .. 180 S;

2. für die Untersuchung von Blut, Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von kompakten Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln, samt Befund und Gutachten,

a) auf flüchtige Gifte ..... 60 S,  
b) auf Metallgifte ..... 90 S,  
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe ..... 120 S;

3. für die Untersuchung von Medicinen, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Produkten, Kleidern, Wäsche, Geräten, samt Befund und Gutachten ..... 120 S;

4. für die Untersuchung von einfachen Körpern (zum Beispiel Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Kalziumkarbonat, Bariumkarbonat) oder deren Lösungen, samt Befund und Gutachten ..... 60 S;

5. für die Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Ziffer fallen, samt Befund und Gutachten ..... 120 S.

6. a) Dem Sachverständigen ist in den Fällen der Z. 1 bis 5 für die quantitative Ermittlung von Gift, und zwar für jedes quantitativ ermittelte Gift, ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr zuzusprechen.

b) Wenn verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden müssen und die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen ist, so ist für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr zuzusprechen. Das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften untersucht werden muß.

7. Einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchungen, die auch von ärztlichen Sachverständigen vorgenommen werden können, sind nach § 28 Z. 7 zu entlohnen.

8. Die Vorschriften der Z. 1 bis 7 sind auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden; in solchen Fällen ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) zu bestimmen.

Sachverständige für das Kraftfahrwesen.

§ 32. (1) Dem Sachverständigen für das Kraftfahrwesen gebührt als Entlohnung für Mühewaltung für Befund und Gutachten ..... 80 S.

(2) Die Gebühr kann bei besonderen Schwierigkeiten nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) bestimmt werden,

- a) in Zivilrechtssachen, wenn der Wert des Verfahrensgegenstandes 50.000 S übersteigt,
- b) in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen.

Buchsachverständige.

§ 33. (1) Dem Buchsachverständigen gebührt unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Aufwands an Zeit folgende Entlohnung für Mühewaltung:

1. für Vorarbeiten, Informationen und den Befund, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde ..... 20 S,
2. für das Gutachten, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde ..... 30 S.

(2) Die Gebühr kann bei besonderen Schwierigkeiten nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) bestimmt werden,

- a) in Zivilrechtssachen, wenn der Wert des Verfahrensgegenstandes 50.000 S übersteigt,
- b) in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen.

**Schätzung von Häusern und Baugründen, sofern sie besondere fachliche Kenntnisse voraussetzt.**

§ 34. (1) Dem Sachverständigen gebührt für die Schätzung von Häusern und Baugründen, sofern sie besondere fachliche Kenntnisse voraussetzt, folgende Entlohnung für Mühewaltung:

1. für Hausschätzungen:

bei einem Hauswert

	bis	10.000 S	.....	150 S,
über 10.000 S	bis	50.000 S	.....	200 S,
über 50.000 S	bis	100.000 S	.....	400 S,
über 100.000 S	bis	200.000 S	.....	600 S,
über 200.000 S	bis	300.000 S	.....	800 S,
über 300.000 S	bis	400.000 S	.....	1000 S,
über 400.000 S	bis	500.000 S	.....	1200 S,
über 500.000 S	bis	1.000.000 S	.....	1500 S,
über 1.000.000 S	für je angefangene			
	weitere	500.000 S	.. um	250 S

mehr;

2. für Baugrundschätzungen:

bei einem Grundwert

	bis	5.000 S	.....	80 S,
über 5.000 S	bis	10.000 S	.....	100 S,
über 10.000 S	bis	20.000 S	.....	120 S,
über 20.000 S	bis	30.000 S	.....	140 S,
über 30.000 S	bis	40.000 S	.....	160 S,
über 40.000 S	bis	50.000 S	.....	180 S,
über 50.000 S	bis	100.000 S	.....	300 S,
über 100.000 S	für je angefangene			
	weitere	50.000 S	.... um	50 S

mehr.

(2) Bei der Schätzung von Hausanteilen wird die Gebühr nach dem Wert des ganzen Hauses, bei der Schätzung von Liegenschaftsanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG. 1955) nach dem Wert der ganzen Liegenschaft, bei der Schätzung von zusammenhängenden, gleichartigen Grundstücken, die in einer Grundbuchseinlage (§ 2 GBG. 1955) eingetragen sind, vom Gesamtwert aller Grundstücke bemessen.

**Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen im Exekutionsverfahren.**

§ 35. Dem Sachverständigen gebührt für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen im Exekutionsverfahren für jede, wenn auch nur begonnene Stunde des Schätzungsaktes eine Entlohnung für Mühewaltung von 10 S, höchstens jedoch 100 S für einen Tag.



**Gemeinsame Bestimmungen zu den Tarifen.**

§ 36. 1. Leistungen der in den §§ 28 bis 31 genannten Sachverständigen, die dort nicht angeführt sind, sind unter Berücksichtigung des für die Tätigkeit notwendigen Aufwands an Zeit und Mühe und mit Bedacht auf die für ähnliche Leistungen in den genannten Tarifen festgesetzte Vergütung zu entlohnen.

2. Gibt der Sachverständige in den Fällen der §§ 28 bis 31 sein Gutachten bloß auf Grund des Akteninhalts oder der Verhandlungsergebnisse ab, so gebührt ihm als Entlohnung für Mühewaltung,

- a) wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist, drei Viertel,
- b) sonst die Hälfte der für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr.

3. Stammen in den Fällen der §§ 28 bis 32 Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen, so gebühren

- a) dem Sachverständigen, der den Befund aufgenommen hat, drei Viertel,
- b) dem Sachverständigen, der das Gutachten abgegeben hat,
  - aa) wenn eine umständliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist, drei Viertel,
  - bb) sonst die Hälfte der für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr.

4. Für die Überprüfung des Gutachtens eines anderen Sachverständigen oder von einander widersprechenden Gutachten mehrerer Sachverständiger ist der Sachverständige mit dem doppelten Betrag der Gebühr für Befund und Gutachten zu entlohnen, und zwar auch dann, wenn er keinen neuen Befund aufnimmt.

5. Für die Teilnahme an einer Verhandlung, an einem gerichtlichen Augenschein in Zivilrechtsachen oder an einer gerichtlichen Erhebung in Strafsachen hat der Sachverständige auch noch Anspruch auf eine Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde im Betrag von 20 S.

6. Für das Studium eines Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen ein Betrag von 10 bis 80 S.

7. Im Zivilprozeß gebührt dem Sachverständigen eine höhere als die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehene Gebühr, wenn die Parteien durch eine Erklärung vor dem Gericht sich zur unmittelbaren Bezahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Bezahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Solche Gebühren sind, falls der Sachverständige um ihre Einhebung ersucht, nach den für die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen.

**C. Dolmetsche.**

§ 37. Auf die Gebühren der Dolmetsche sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 26 sinngemäß anzuwenden.

**Entlohnung für Mühewaltung.**

§ 38. (1) Dem Dolmetsch gebührt folgende Entlohnung für Mühewaltung:

1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite

- a) der Übersetzung ins Deutsche,
  - aa) wenn das Schriftstück mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist ..... 12 S,
  - bb) wenn das Schriftstück mit anderen Schriftzeichen geschrieben ist ..... 15 S;
- b) der Übersetzung in die fremde Sprache,
  - aa) wenn für die Übersetzung lateinische Buchstaben zu verwenden sind ..... 24 S,
  - bb) wenn für die Übersetzung andere Schriftzeichen zu verwenden sind ..... 30 S;

2. bei Zuziehung zu einer Vernehmung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 20 S.

(2) Eine Seite gilt als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen von durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.

**D. Geschworne und Schöffen und Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen.**

§ 39. (1) Für die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen gelten die Vorschriften über die Zeugengebühren, soweit diese nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einem Dienst(Arbeit)nehmer gebührt, falls ihm Lohn oder Gehalt entgeht, als Entschädigung für Zeitversäumnis auch der auf den Dienst(Arbeit)geber und die Dienst(Arbeit)nehmer für diese Zeit entfallende Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Dienst(Arbeit)geber hat die Höhe dieser Beträge zu bescheinigen. Der Dienst(Arbeit)nehmer hat diese Beträge dem Dienst(Arbeit)geber abzuführen.

(3) Wo dieses Bundesgesetz die Vernehmung des Zeugen (die Beweisaufnahme) oder seine Aussage erwähnt, tritt an deren Stelle die Teilnahme der Geschwornen oder Schöffen an der Verhandlung (Sitzung) oder die Teilnahme der Vertrauenspersonen an der Sitzung der Kommission.

(4) Kommen Geschworne, Schöffen oder Vertrauenspersonen ihren Pflichten nicht nach, so haben sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

(5) Gegen die Bestimmung der Gebühr eines Geschwornen oder Schöffen oder einer Vertrauensperson können nur der Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauensperson die Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofs erheben.

#### E. Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Urlisten berufenen Kommissionen.

§ 40. (1) Für die Gebühren der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Urlisten berufenen Gemeinde-, Gemeindebezirks- und Bezirkskommissionen gelten die Vorschriften über die Zeugengebühren, soweit diese nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einem Dienst(Arbeit)nehmer gebührt, falls ihm Lohn oder Gehalt entgeht, als Entschädigung für Zeitversäumnis auch der auf den Dienst(Arbeit)geber und den Dienst(Arbeit)nehmer für diese Zeit entfallende Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Dienst(Arbeit)geber hat die Höhe dieser Beträge zu bescheinigen. Der Dienst(Arbeit)nehmer hat diese Beträge dem Dienst(Arbeit)geber abzuführen.

(3) Wo dieses Bundesgesetz die Vernehmung des Zeugen (die Beweisaufnahme) oder seine Aussage erwähnt, tritt an deren Stelle die Teilnahme der Vertrauensperson an der Sitzung der Kommission.

(4) Kommt die Vertrauensperson ihren Pflichten nicht nach, so hat sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

(5) Die Vertrauensperson hat den Anspruch auf ihre Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach dem Abschluß ihrer Teilnahme an der Sitzung bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden der Kommission, der die Vertrauensperson angehört, in Wien beim Magistrat, geltend zu machen. Über den Anspruch entscheiden bei Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen der Bürgermeister, in Wien der Magistrat, bei Bezirkskommissionen der Bezirkshauptmann endgültig.

(6) Die Gebühren werden für Vertrauenspersonen in den Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen aus Gemeindegeldern, für Vertrauenspersonen in den Bezirkskommissionen aus dem Amtsverlag der Bezirkshauptmannschaft vorgeschossen und der auszahlenden Stelle von den Oberlandesgerichten erstattet. Die auszahlenden Stellen haben die Erstattung aller vorgeschossenen Gebühren jeweils für ein Jahr gesammelt bei den Oberlandesgerichten anzusprechen.

## ARTIKEL II.

§ 41. Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der zweite Absatz des § 349 hat zu lauten:

„Die Entscheidung des erkennenden Gerichtes über den Fortgang des Verfahrens bei Weigerung der Aussage oder der Eidesleistung durch einen Zeugen und über die Fortsetzung der Verhandlung in den Fällen der §§ 332 und 335, die Beschlüsse, durch welche die Ladung eines Zeugen oder dessen Vorführung angeordnet oder zum Erlag eines Vorschusses für die dem Zeugen zu gewährende Vergütung (§ 332) eine Frist bestimmt wird, sowie die über die Beeidigung eines Zeugen gefaßten Beschlüsse können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

2. Der § 365 hat zu lauten:

### „Kostenvorschuß.

§ 365. Wenn dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt ist, hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. § 332 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

## ARTIKEL III.

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Es ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet worden ist.

(3) Auf schriftliche Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern und Anstalten) an Strafgerichte (§ 381 Abs. 1 Z. 3 der Strafprozeßordnung) ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

§ 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die §§ 346, 347 und 382 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113;

2. die §§ 383, 384, 385 und 386 der Osterreichischen Strafprozeßordnung 1945, A. Slg. Nr. 1;

3. Artikel II des Bundesgesetzes vom 5. November 1947, BGBl. Nr. 1/1948, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen;

4. das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 136, womit Vorschriften über den Gebührenanspruch der Geschwornen, Schöffen und

Vertrauenspersonen erlassen und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren ergänzt werden (Gebührenanspruchsgesetz — GebAG.);

5. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Jänner 1948, BGBl. Nr. 66, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen;

6. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 1951, BGBl. Nr. 122, über die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen und über die Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren;

7. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen vom 12. November 1946, BGBl. Nr. 2/1947, über den Gebührenanspruch der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur

Bildung der Urlisten berufenen Gemeinde- und Bezirkskommissionen;

8. die Tarife über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche in bürgerlichen Rechtssachen, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung, Jahrgang 1951, S. 38;

9. die Tarife zum Gebührenanspruchsgesetz, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung, Jahrgang 1951, S. 41.

§ 44. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 40 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

### I. Allgemeines.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren sind derzeit wie folgt geregelt:

#### 1. In Strafsachen:

- a) Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 383 bis 386 StPO. und das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1946;
- b) hiezu ergingen die Verordnung, BGBl. Nr. 122/1951, über die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen und über die Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren sowie die Tarife zum Gebührenanspruchsgesetz, Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung, Jahrgang 1951, S. 41.

#### 2. In Zivilrechtssachen:

- a) Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 332, 346, 347, 365 ZPO. und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 1/1948, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen;
- b) hiezu ergingen die Verordnung, BGBl. Nr. 66/1948, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen und die Tarife über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche in bürgerlichen Rechtssachen, Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung, Jahrgang 1951, S. 38.

Die Gebühren der Vertrauenspersonen für ihre Tätigkeit in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz berufenen Kommissionen sind wie folgt geregelt:

- a) bei Bildung der Urlisten durch die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen, BGBl. Nr. 2/1947; die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung bildet § 1 Abs. 3 des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1946;
- b) bei Bildung der Jahreslisten durch die einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1946.

Die Zersplitterung des Stoffes in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen macht die Regelung unübersichtlich und bewirkt eine Reihe von Wiederholungen in den einzelnen Vorschriften.

Außerdem reichen die oben angeführten gesetzlichen Grundlagen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht hin, um insbesondere die Tarife durch Verordnungen und Erlässe zu regeln. Denn nach Art. 18 Abs. 2 B-VG. kann die Verwaltungsbehörde nur auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen; dadurch wird aber sowohl ein gesetzänderndes als auch sogenanntes selbständiges Verordnungsrecht ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, daß das Gesetz bereits in großen Zügen den Rahmen für die Verordnung bieten muß, sich nicht aber mit einer allgemeinen Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen begnügen darf.

Die Höhe der Gebühren wurde zuletzt im Jahre 1951 festgesetzt; die in der Zwischenzeit eingetretene Steigerung der Preise und Löhne erforderte eine entsprechende Erhöhung.

Die Tarife sind in ihrem Aufbau wenig systematisch und sehr kasuistisch.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher nachstehende Ziele:

1. Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Regelung des Stoffes in Verordnungen und Erlässen bestehen, durch eine Regelung im Wege des Gesetzes;
2. Zusammenfassung des bisher in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreuten Stoffes in einem einheitlichen Gesetz;
3. Verbesserung der Systematik und Vereinfachung des Aufbaus;
4. Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse.

### II. Die einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1: Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen sind, soweit sie die Tätigkeit dieser Personen im gerichtlichen Verfahren betreffen, ebenso wie die Gebühren der Vertrauenspersonen für ihre

Tätigkeit in den im Geschwornen- und Schöffentestengesetz berufenen Kommissionen nunmehr in diesem Entwurf zusammenfassend geregelt.

**Der Abschnitt A (§§ 2 bis 17)** behandelt die Zeugengebühren.

**Zu § 2:** Abs. 1. Die Gebühr des Zeugen umfaßt die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt nicht nur dem unselbständig Erwerbstätigen, wenn ihm durch seine Zeugenpflicht Lohn oder Gehalt entgangen ist, sondern auch dem selbständig Erwerbstätigen, wenn der durch die Zeugenpflicht bewirkte Entgang an seinem Einkommen ihn im Verhältnis zu seinem Gesamteinkommen empfindlich trifft. Dies muß im einzelnen Falle beurteilt werden. So wird zum Beispiel einem kleinen Gewerbetreibenden, bei dem der Ausfall gerade zu dieser Zeit besonders ins Gewicht fällt, eine Entschädigung gebühren. Ist ein Stellvertreter zu bezahlen, der infolge der Abwesenheit des Zeugen bestellt werden muß, so ist diese Entschädigung sowohl dem unselbständig als auch dem selbständig Erwerbstätigen zu vergüten. Die näheren Bestimmungen allgemeiner Art hiezu treffen die §§ 3 bis 5, die Reisekosten regeln die §§ 6 bis 12, die Aufenthaltskosten die §§ 13 bis 15, die Entschädigung für Zeitversäumnis die §§ 16 und 17.

Abs. 2. Steht der Zeuge im öffentlichen Dienst und soll er über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, so erhält er an Stelle der Reise- und Aufenthaltskosten nach diesem Entwurf die Reisekostenvergütung und die Reisezulage nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift. Maßgebend ist jene Reisegebührenvorschrift, die für den Zeugen gilt, also für Bedienstete des Bundes die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweiligen Fassung, für Bedienstete des Landes die für das betreffende Land geltende Reisegebührenvorschrift. Ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis steht einem solchen Zeugen nicht zu.

Abs. 3. Z. 1. Erscheint der zur Beweisaufnahme geladene Zeuge, wird er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen, so hat er trotzdem Anspruch auf die Zeugengebühr. Dieser Fall ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Zeuge von der Abberaumung einer Verhandlung nicht mehr rechtzeitig verständigt wurde, wenn vor Vernehmung des Zeugen die Verhandlung vertagt werden mußte, der Ankläger in der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt oder die Parteien im Zivilprozeß einen Vergleich geschlossen haben.

Z. 2. Erscheint ein Zeuge ohne Vorladung und wird er vernommen, so hat er Anspruch auf die Zeugengebühr. Bei dieser Rechtslage könnte es sich aber zum Beispiel ereignen, daß ein Zeuge, der in Innsbruck wohnt, von einer Partei, ohne

hiezu vom Gericht aufgefordert worden zu sein, zu einer Verhandlung vor einem Gericht in Wien mitgebracht wird. Dieser Zeuge hätte aber nach Ansicht des Richters im Rechtshilfegeweg durch das Bezirksgericht Innsbruck vernommen werden können. In einem solchen Fall erhält er nur jene Gebühren, auf die er bei seiner Vernehmung vor dem Rechtshilfegericht Anspruch gehabt hätte, es sei denn, der vernehmende Richter würde die Vernehmung vor dem erkennenden Gericht zur Aufklärung für erforderlich halten.

Abs. 4. Ist der tatsächliche Aufenthaltsort des Zeugen oder seine Arbeitsstätte vom Sitz des Gerichts weiter entfernt als der auf der Ladung angegebene Ort, so kann der Zeuge die durch diese weitere Entfernung bewirkte Erhöhung der Zeugengebühr nur dann verlangen, wenn er unverzüglich nach Erhalt der Ladung dies dem Gericht mitteilt, der Richter aber trotzdem die Ladung nicht widerruft, weil er die unmittelbare Vernehmung des Zeugen trotz dieser weiteren Entfernung für erforderlich hält. Die Ladung muß so rechtzeitig widerrufen werden, daß sie den Zeugen noch vor seiner Abreise erreichen kann.

Abs. 5. Die Gründe, die die Vernehmung eines Zeugen ausschließen oder ihn zur Verweigerung der Aussage berechtigen, sind in den §§ 320, 321 ZPO., §§ 151 bis 153 StPO. aufgezählt. Verweigert der Zeuge die Aussage, ohne daß ein solcher Grund vorliegt, so gebührt ihm keine Zeugengebühr.

Abs. 6. Im Verfahren über eine Privatanklage kann der Privatankläger als Zeuge vernommen werden; trotzdem hat er keinen Anspruch auf Zeugengebühr; das gleiche gilt für den Privatbeteiligten, wenn er statt des öffentlichen Anklägers einschreitet.

Abs. 7. Ist der Zeuge von jugendlichem Alter oder gebrechlich, so bedarf er in der Regel einer Begleitperson. Dieser Begleitperson steht ebenfalls der Anspruch auf Zeugengebühr zu, obwohl sie nicht vernommen wird. Voraussetzung ist allerdings, daß ihr nach ihren Verhältnissen ein Anspruch auf Zeugengebühr zukommt; hat sie zum Beispiel durch die Begleitung keinen Schaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 erlitten, so gebührt ihr keine Entschädigung für Zeitversäumnis.

**Zu § 3:** Abs. 1. Der Zeuge wird seine Gebühr in der Regel sogleich nach Beendigung der Vernehmung bei dem Gerichtsbediensteten, dem die Bestimmung obliegt (§ 4) ansprechen. Kann dies der Zeuge aus irgendeinem Grunde nicht, zum Beispiel, weil die Verhandlung so spät endet, daß der Gerichtsbedienstete nicht mehr anwesend ist, so kann der Zeuge noch binnen der folgenden 14 Tage seine Gebühr schriftlich oder mündlich bei dem Gericht, bei dem er vernommen worden ist, geltend machen. Alle Eingaben des Zeugen zur Geltendmachung seiner Gebühr sind gebüh-

renfrei, da sie nicht die Privatinteressen des Zeugen betreffen (§ 14 Tarifpost 6 des Gebührengesetzes 1946).

Abs. 2. Auch der Zeuge, der im öffentlichen Dienst steht und gemäß § 2 Abs. 2 Anspruch auf Vergütung nach der Reisegebührenvorschrift hat, hat seinen Anspruch auf Zeugengebühr bei dem Gericht der Beweisaufnahme und nicht bei seiner Dienststelle geltend zu machen. Er hat aber zu diesem Zweck eine von seiner Dienststelle bestätigte Reiserechnung beizubringen, da die Höhe der Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift von der Verwendungs(Entlohnungs-)gruppe und von der Dienstklasse (Dienststufe, Standesgruppe) des Bediensteten abhängt, die der mit der Bestimmung der Zeugengebühr betraute Bedienstete des Gerichts nicht kennt.

Abs. 3. Der Zeuge kann auch einen Vorschuß zur Deckung der Reisekosten, die ihm durch die Hinreise zu Gericht entstehen, verlangen. Auch dieses Ansuchen muß der Zeuge bei dem Gericht stellen, bei dem er vernommen werden soll.

Zu § 4: Abs. 1. Die Zeugengebühr bestimmt nicht der Richter, sondern ein damit betrauter Bediensteter des Gerichts. Der Richter hat lediglich den Zeitpunkt der Entlassung des Zeugen und, falls der Zeuge später oder ohne Ladung erschienen ist, den Zeitpunkt seines Erscheinens zu bestätigen. Auch der Umstand, daß die unmittelbare Vernehmung eines ohne Vorladung erschienenen und vernommenen Zeugen zur Aufklärung der Sache erforderlich war (§ 2 Abs. 3 Z. 2), die Voraussetzungen für die höhere Gebühr nach § 2 Abs. 4, die Tatsache, daß der Zeuge die Aussage ungerechtfertigt verweigert hat (§ 2 Abs. 5), und der Umstand, daß ein im öffentlichen Dienst stehender Zeuge über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden ist (§ 2 Abs. 2), sind vom Richter zu bestätigen. Die näheren Vorschriften über den bei Bestimmung der Gebühr einzuhaltenden Vorgang enthalten die §§ 261 Abs. 2, 263 Z. 5 lit. a und b der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

Zuständig ist das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder, falls die Beweisaufnahme unterblieben ist (§ 2 Abs. 3 Z. 1), hätte stattfinden sollen.

Hat ein im öffentlichen Dienst stehender Zeuge gemäß § 2 Abs. 2 Anspruch auf Vergütung nach der Reisegebührenvorschrift, so bestimmt auch diese Gebühr der Bedienstete jenes Gerichts, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen; denn § 4 enthält keine Ausnahme für solche Fälle.

Über die Gewährung eines Kostenvorschusses entscheidet ebenfalls der mit der Bestimmung der Zeugengebühr betraute Bedienstete.

Abs. 2. Der Gerichtsbedienstete hat die von ihm bestimmte Gebühr dem Zeugen mündlich

bekanntzugeben. Der Zeuge kann eine schriftliche Ausfertigung dieser Gebührenbestimmung verlangen. Hat er die Zeugengebühr schriftlich begehrt, so ist ihm die Bestimmung stets schriftlich zuzustellen.

Abs. 3. Gegen die Bestimmung der Zeugengebühr durch den damit betrauten Bediensteten steht nur dem Zeugen das Beschwerderecht zu. Wird die Beschwerde schriftlich eingebracht, so bedarf sie nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der Bekanntgabe der Zeugengebühr durch den Bediensteten des Gerichts; wurde aber gemäß Abs. 2 eine schriftliche Ausfertigung der Gebührenbestimmung dem Zeugen zugestellt, dann beginnt die Frist erst mit der Zustellung an den Zeugen.

Über die Beschwerde entscheidet bei den Strafgerichten (Strafbezirksgericht, Einzelrichter beim Gerichtshof, Schöffengericht, Geschworenengericht) und bei den ordentlichen Zivilgerichten (das sind nach § 1 JN. die Bezirksgerichte, das Bezirksgericht für Handelssachen, die Kreis- und Landesgerichte, das Handelsgericht, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof) der Gerichtsvorsteher, soweit es sich um Bezirksgerichte handelt, und der Präsident, soweit es sich um Gerichtshöfe handelt. Bei anderen Gerichten (zum Beispiel bei den Arbeitsgerichten, bei den Rückstellungskommissionen, bei der Kartellkommission) entscheidet der Vorsitzende. Alle diese Personen werden im vorliegenden Entwurf als „Leiter des Gerichts“ bezeichnet.

Der Leiter des Gerichts kann anlässlich der Entscheidung über die Beschwerde des Zeugen die Bestimmung der Zeugengebühr auch zum Nachteil des Zeugen ändern; es handelt sich hierbei um einen Anwendungsfall des § 66 Abs. 4 AVG. 1950. Die Entscheidung des Leiters des Gerichts ist zu begründen und dem Zeugen stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Abs. 4. Wird dem Begehren eines Zeugen um Gewährung eines Vorschusses für die Reise zu Gericht nicht stattgegeben oder dem Zeugen nur ein geringerer Vorschuß als verlangt gewährt, so ist der Zeuge hievon zu verständigen. Er kann binnen 14 Tagen nach Einlangen dieser Verständigung die Beschwerde an den Leiter des Gerichts erheben. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

Abs. 5. Die Entscheidung des Leiters des Gerichts ist endgültig; ein weiteres Rechtsmittel dagegen ist unzulässig.

Zu § 5: Abs. 1. Die Zeugengebühr wird in der Regel sogleich nach Beendigung der Vernehmung vom Zeugen angesprochen, vom Bediensteten des Gerichts bestimmt und auf Grund einer Zahlungsanweisung dieses Bediensteten (§ 263 Z. 5 lit. a Geo.) vom Rechnungsführer aus den

Amtsgehdern des Gerichtes oder, falls hiefür ein Kostenvorschuß erlegt worden ist, aus diesem dem Zeugen sogleich ausbezahlt. Ein Kostenvorschuß für Zeugengebühren ist im Zivilprozeß der beweisführenden Partei nach § 332 ZPO. dann aufzuerlegen, wenn sie nicht das Armenrecht genießt; von der Auferlegung des Kostenvorschusses kann der Richter nur absehen, wenn die Zeugengebühren insgesamt den Betrag von 30 S voraussichtlich nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt gerechnet werden kann. Im übrigen soll nach § 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, das Gericht in bürgerlichen Rechtssachen die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, die die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht das Armenrecht genießt.

Kann die Zeugengebühr nicht sogleich ausbezahlt werden — die Verhandlung hat zum Beispiel so spät geendet, daß der Rechnungsführer nicht mehr anwesend ist —, so ist die Gebühr dem Zeugen kostenfrei zu übermitteln. Die Beschwerde gegen die Bestimmung der Zeugengebühr hemmt die Auszahlung nur dann, wenn sie unmittelbar nach Bestimmung der Gebühr erhoben wird.

Abs. 2. Wird anlässlich einer Beschwerde des Zeugen die Zeugengebühr vom Leiter des Gerichtes nach § 4 Abs. 3 herabgesetzt oder übersteigt der der Partei ausbezahlte Vorschuß für die Kosten der Zureise (§ 3 Abs. 3) die endgültig bestimmte Zeugengebühr, so hat der Zeuge den zuviel ausbezahlten Betrag zurückzuerstatten. Die Aufforderung zur Rückzahlung und der Zahlungsauftrag sind nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, zu erlassen.

Die §§ 6 bis 12 regeln den Ersatz der Reisekosten. Diese Bestimmungen sind in vielen Punkten den Reisegebühren der Bundesbeamten für Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, angepaßt.

Zu § 6: Der Ersatz der Reisekosten gebührt nur dann, wenn diese Kosten notwendig waren. Ob der Zeuge Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel, einem anderen Beförderungsmittel oder Anspruch auf das Kilometergeld hat, ist nach den folgenden Bestimmungen zu beurteilen.

Zu § 7: Abs. 1. Die Reisekosten gebühren für die Reise von der Wohnung oder, wenn der Zeuge von der Arbeitsstätte zur Zeugenvernehmung reist, von seiner Arbeitsstätte. Eine Ausnahme hiervon machen § 2 Abs. 3 Z. 2 und § 2 Abs. 4. Maßgebend ist nicht der Wohnort, sondern die Wohnung; daher gebührt einem Zeugen, der innerhalb eines Ortes ein Massen-

beförderungsmittel (zum Beispiel die Straßenbahn oder den Autobus) benützen muß, die Vergütung hiefür.

Abs. 2. Muß der Zeuge die Eisenbahn, einen Überlandautobus, ein Schiff oder ein Flugzeug benützen, so hat er auch Anspruch auf die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Straßenbahn, Autobus) oder, unter den Voraussetzungen des § 10, eines sonstigen Beförderungsmittels zum und vom Bahnhof.

Abs. 3. In Strafsachen wird die Verhandlung manchmal auf einige Stunden oder bis zum folgenden Tag unterbrochen. In solchen Fällen kann sich der Zeuge mit Erlaubnis des Richters in der Zwischenzeit in seine Wohnung oder an seine Arbeitsstätte begeben. Die Kosten für diese Reise gebühren ihm nur dann, wenn sie nicht höher sind als die Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis, die dem Zeugen gebühren würden, wenn er am Gerichtsort bliebe.

Zu § 8: Abs. 1. Der Zeuge hat vor allem ein Massenbeförderungsmittel zu benützen. Die Definition hiefür gibt Abs. 1; sie ist gleich jener im § 6 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift.

Abs. 2. Führen verschiedene Massenbeförderungsmittel zum Ort der Vernehmung, zum Beispiel die Eisenbahn und der Autobus, so hat der Zeuge die Wahl, welches dieser Massenbeförderungsmittel er benützen will.

Abs. 3. Vergütet wird der jeweils geltende Tarif. Bestehen allgemeine Tarifiermäßigungen (zum Beispiel ermäßigte Hin- und Rückfahrkarten), so muß der Zeuge hiervon Gebrauch machen. Hat der Zeuge für seine Person Anspruch auf freie oder ermäßigte Fahrt (zum Beispiel Eisenbahnbedienstete), so kann er nur den Ersatz des tatsächlich bezahlten Fahrpreises verlangen.

Zu § 9: Abs. 1. Dem Zeugen wird der Fahrpreis nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels, das ist in Österreich derzeit auf Eisenbahnen die 2. Klasse, ersetzt.

Abs. 2. Für gewisse Züge werden Platzkarten ausgegeben. Die Kosten einer solchen Platzkarte sind dem Zeugen dann zu vergüten, wenn die Sicherung eines Platzes wegen hohen Alters, schlechten Gesundheitszustands oder langen Reiseweges gerechtfertigt ist.

Zu § 10: Abs. 1. Der Ersatz für die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht als Massenbeförderungsmittel anzusehen sind, steht dem Zeugen nur dann zu, wenn

1. die gesamte Zeugengebühr bei Benützung eines solchen Beförderungsmittels nicht höher ist, als bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels,

2. der Zeuge nur durch die Benützung eines solchen Beförderungsmittels den Ort der Vernehmung zeitgerecht erreichen kann oder



3. wenn ihm wegen eines körperlichen Gebrechens die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht zugemutet werden kann.

Im erstgenannten Fall sind sowohl die Reisekosten als auch die Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis zu berücksichtigen.

Der zweitgenannte Fall ist zum Beispiel dann gegeben, wenn vom Wohnort des Zeugen zum Gerichtsort oder zum Bahnhof ein Massenbeförderungsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder wenn der Zeuge die Ladung so knapp vor der Verhandlung erhalten hat, daß ein Massenbeförderungsmittel in dieser Zeit nicht verkehrt.

Der dritte Fall wird dann vorliegen, wenn zum Beispiel der Zeuge wegen eines körperlichen Leidens die Stufen in den Waggon einer Eisenbahn nicht hinaufsteigen kann oder wenn er die Strecke von seiner Wohnung bis zum Massenbeförderungsmittel, auch wenn sie kürzer ist als 2 km, infolge seines Gebrechens nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Benützen mehrere Personen gemeinsam ein Beförderungsmittel, das nicht Massenbeförderungsmittel ist, zum Beispiel ein Taxi, so hat jeder von ihnen nur Anspruch auf den der Zahl der Benutzer entsprechenden Anteil an diesen Kosten.

Abs. 2. Sind die zu Abs. 1 dargelegten Voraussetzungen gegeben, unter denen der Zeuge ein Beförderungsmittel, das nicht Massenbeförderungsmittel ist, benutzen konnte, so kann er auch ein eigenes Kraftfahrzeug (Auto, Motorrad) benutzen; hiefür gebührt ihm die in der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte für diesen Fall vorgesehene Vergütung; sie beträgt derzeit nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 1955, Z. 77.473-21/55 (abgedruckt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1955, 24. Stück, Nr. 189) für Personenkraftwagen 1 S 50 g pro Kilometer, für Personenkraftträder 55 g pro Kilometer.

Unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Zeuge auch ein eigenes Fahrrad benutzen; hiefür gebührt ihm das Kilometergeld nach § 12.

Wenn ein Zeuge ein eigenes Kraftfahrzeug oder Fahrrad benützt, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so gebühren ihm lediglich die Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel.

Abs. 3. Wird dem Zeugen ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat er keinen Anspruch auf Reisekosten.

Zu § 11: Abs. 1. In Strafsachen kann sich die Notwendigkeit ergeben, einen Zeugen aus dem Ausland laden zu müssen. Die Dringlichkeit der

Strafsache erfordert die sofortige Vernehmung des Zeugen, der Zeuge könnte aber zur Vernehmung nur bei Benützung des Flugzeuges rechtzeitig erscheinen. In solchen Fällen darf der Richter die Benützung des Flugzeuges bewilligen. Dies wird er im Akt zu vermerken und dem Zeugen in der Ladung bekanntzugeben haben.

Abs. 2. Ähnliche Fragen ergeben sich bei Benützung eines Schlafwagens auf der Eisenbahn und einer Kabine auf einem Schiff. Auch ihre Vergütung ist von der vorherigen Bewilligung durch den Richter abhängig. Für die Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Der Zeuge soll in einer Strafsache vernommen werden;
2. a) der Reiseweg ist so lange, daß der Zeuge, auch wenn er bereits am Morgen abreist, den Gerichtsort erst nach Mitternacht erreichen würde oder  
b) die Reise muß zur Nachtzeit (das ist die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) angetreten werden, weil die Dringlichkeit der Strafsache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert und der Zeuge, würde er bei Tag reisen, nicht mehr rechtzeitig erscheinen könnte.

Zu § 12: Abs. 1. Wird der Zeuge aus einer entlegenen Gegend geladen, zu der weder ein Massenbeförderungsmittel noch ein sonstiges Beförderungsmittel verkehrt, so gebührt ihm das sogenannte „Kilometergeld“, falls er auf der Hin- oder Rückreise Wegstrecken von mehr als 2 km zu Fuß zurücklegen muß. Ist dies der Fall, so gebührt ihm der Anspruch schon ab dem ersten Kilometer.

Das Kilometergeld beträgt einheitlich 1 S für jeden vollen Kilometer.

Abs. 2. Diese Bestimmung entspricht dem § 11 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift.

Abs. 3. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 11 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift.

Setzt sich der Weg aus ebenem und bergigem Gelände zusammen, so gebührt für die Wegstrecke im ebenen Gelände das Kilometergeld nach Abs. 1, für die bergige Strecke jenes nach Abs. 3. Kann die Höhendifferenz nicht ermittelt werden, so ist Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, das heißt, für jede Viertelstunde Gehzeit ist die Gebühr für 1 km zu leisten.

Abs. 4. Diese Regelung entspricht dem § 11 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift.

Zu § 13: Die Aufenthaltskosten umfassen die Kosten für die Verpflegung und die Kosten für die Nächtigung, Voraussetzung ist, daß diese Kosten unvermeidlich sind, der Zeuge also nicht in der Lage ist, rechtzeitig nach Hause zu fahren, um die Mahlzeiten einzunehmen oder zu nächtigen.

**Zu § 14:** Abs. 1. Die Summe der Verpflegskosten entspricht dem Mittelwert zwischen den Gebührenstufen 1 und 5 der Reisezulage nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift.

Abs. 2. Die Kosten für das Frühstück kann der Zeuge nur verlangen, wenn er die Reise vor 7 Uhr früh angetreten hat; jene für das Nachtmahl, wenn die Reise nach 20 Uhr beendet worden ist.

**Zu § 15:** Abs. 1. Der für jede Nächtigung festgesetzte Betrag entspricht ebenfalls dem Mittelwert zwischen den Gebührenstufen 1 bis 5 nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift. Diesen Betrag erhält der Zeuge ohne Nachweis über die Höhe der tatsächlich bezahlten Nächtigungskosten, jedoch unter der Voraussetzung, daß er tatsächlich genächtigt hat und die Nächtigung unvermeidlich ist; sie ist es, wenn nach Beendigung der Vernehmung keine Möglichkeit der Rückreise an diesem Tag gegeben ist oder wenn die Reise zur Nachtzeit, das ist in der Zeit zwischen 22 Uhr oder 6 Uhr, angetreten oder beendet werden müßte, der Zeuge also keine Möglichkeit hatte, die Reise vor diesem Zeitpunkt anzutreten oder zu beenden. Das gilt sowohl für die Reise zur Vernehmung als auch für die Rückreise von der Vernehmung.

Abs. 2. An manchen Orten wird der Zeuge mit dem Betrag von 20 S für eine Nächtigung nicht das Auslangen finden, zum Beispiel in größeren Orten oder in Kurorten. In solchen Fällen gebührt an Stelle des Betrages von 20 S eine höhere Nächtigungsgebühr bis zum Betrag von 45 S, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Zeuge die tatsächliche Bezahlung dieser Auslagen nachweist.

**Zu § 16:** Als Dauer der Zeitversäumnis, für die eine Entschädigung gebührt, ist maßgebend die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr. Ausnahmen machen § 2 Abs. 3 Z. 2 und § 2 Abs. 4. Nicht immer aber wird der Zeuge nach seiner Rückkehr im Hinblick auf die Arbeitseinteilung seine Arbeit sofort aufnehmen können. In solchen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Zeuge die Arbeit wieder aufnehmen kann.

**Zu § 17:** Die Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt, enthält § 2 Abs. 1 Z. 2.

Abs. 1. Der volle Ersatz der durch die Zeugenvernehmung erlittenen Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt nur dann, wenn der Zeuge die Höhe dieses Betrages zu bescheinigen vermag. Lohn- oder Gehaltsempfänger werden demnach eine Bestätigung ihres Dienst- oder Arbeitgebers beizubringen haben, aus der hervorgeht, daß ihnen durch ihre Zeugenpflicht pro Stunde dieser oder jener Betrag an Lohn oder Gehalt entgangen ist. Hiebei ist der Nettolohn(gehalt) zu-

grunde zu legen. Die volle Entschädigung für Zeitversäumnis ist auch selbständig Erwerbstätigen auszubezahlen, sofern sie nach § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. b überhaupt Anspruch auf eine solche Entschädigung haben und sie die Höhe des Schadens durch eine entsprechende Bestätigung zu bescheinigen vermögen. Hiebei wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Bestätigung entspricht.

Abs. 2. In manchen Fällen wird zwar der Zeuge die Tatsache, daß ihm durch seine Vernehmung ein Schaden entstanden ist, bescheinigen können, nicht aber die Schadenshöhe; der Fall wird bei selbständig Erwerbstätigen häufiger vorkommen als bei Lohn- und Gehaltsempfängern. In einem solchen Fall gebührt ihm der im Abs. 2 genannte Betrag.

**Der Abschnitt B (§§ 18 bis 36)** behandelt die Sachverständigengebühren.

**Zu § 18:** Abs. 1. Die Gebühr des Sachverständigen umfaßt die Reise- und Aufenthaltskosten, den Ersatz der durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren sonst verursachten Auslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung für Mühewaltung. Die näheren Bestimmungen allgemeiner Art treffen die §§ 19 bis 22, die Reisekosten regelt § 23, die Aufenthaltskosten § 24, den Ersatz der sonst verursachten Auslagen § 25, die Entschädigung für Zeitversäumnis § 26 und die Entlohnung für Mühewaltung regeln die §§ 27 bis 36.

Abs. 2. Steht der Sachverständige im öffentlichen Dienst, so erhält er — ebenso wie der Zeuge (vergleiche die Bemerkungen zu § 2 Abs. 2) — an Stelle der Reise- und Aufenthaltskosten nach diesem Entwurf die Reisekostenvergütung und die Reisezulage nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Reisegebührenvorschrift. Die beim Zeugen angeführte weitere Voraussetzung, daß er über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden muß, entfällt beim Sachverständigen.

Abs. 3. Erscheint der zur Beweisaufnahme geladene Sachverständige, wird er aber ohne sein Verschulden nicht gehört, so hat er — ebenso wie der Zeuge — trotzdem Anspruch auf Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis, aber auch auf Ersatz der durch seine bereits geleistete Tätigkeit sonst verursachten notwendigen Auslagen. Der beim Zeugen in diesem Zusammenhang angeführte weitere Fall, daß er ohne Vorladung erschienen ist und vernommen wurde, kann beim Sachverständigen entfallen, da der Sachverständige vom Gericht vorerst bestellt werden muß, ehe er in der Verhandlung vernommen wird, daher die Tatsache, ob er zur Verhandlung geladen worden ist oder nicht, für seine Vergütung ohne Bedeutung ist.

Abs. 4. Die Gründe, die den Sachverständigen im Zivilprozeß berechtigen, seine Bestellung abzulehnen oder seine Enthebung zu verlangen, sind im § 353 ZPO., die Fälle, in denen eine Person im Strafverfahren nicht als Sachverständiger beigezogen werden darf, im § 120 StPO. angeführt. Verweigert der Sachverständige die ihm obliegenden Verrichtungen, ohne daß einer dieser Gründe vorliegt, so gebührt ihm keine Sachverständigengebühr.

Zu § 19: Abs. 1. Einer Amtshandlung können auch mehrere Sachverständige beigezogen werden. In diesem Fall wird die Sachverständigengebühr nicht unter den Sachverständigen geteilt, vielmehr erhält jeder die volle Gebühr. Eine Besonderheit ergibt sich für jene Fälle, in denen für Befund und Gutachten eine einheitliche Gebühr vorgesehen ist, Befund und Gutachten aber von verschiedenen Sachverständigen abgegeben werden (§ 36 Z. 3), und für den Fall der Überprüfung des Gutachtens eines Sachverständigen durch einen anderen Sachverständigen (§ 36 Z. 4).

Abs. 2. Der Richter kann dem Sachverständigen Weisungen darüber erteilen, welche Gegenstände er zu untersuchen hat, auf welche Art und in welchem Umfang die Untersuchung vorzunehmen ist. Der Sachverständige darf über diese Weisungen nicht hinausgehen. Er darf auch die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn die bisherigen Untersuchungsergebnisse zur Abgabe von Befund und Gutachten hinreichen.

Abs. 3. Nimmt der Sachverständige Verrichtungen ohne gerichtlichen Auftrag oder entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 vor, so gebührt ihm hierfür keine Vergütung.

Zu § 20: Abs. 1. Der Sachverständige wird seine Gebühr in der Regel sofort bei Abgabe des Gutachtens ansprechen. Dies wird vor allem dann zweckmäßig sein, wenn der Sachverständige nicht weiß, ob seine Tätigkeit vom Gericht im Zuge des weiteren Verfahrens nochmals in Anspruch genommen werden wird. Er verliert nämlich seinen Anspruch auf die Sachverständigengebühr, wenn er die Gebühr nicht binnen 14 Tagen nach Beendigung seiner Tätigkeit bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat — oder, entsprechend dem § 18 Abs. 3, hätte stattfinden sollen —, geltend macht.

Beendet ist die Tätigkeit des Sachverständigen dann, wenn er das letzte Mal in dieser Sache für das Gericht tätig war. Hatte er zum Beispiel nur ein schriftliches Gutachten zu erstatten, zu dem er nicht mehr mündlich vernommen wird, so wird seine Tätigkeit mit der Aufgabe des Gutachtens zur Post oder der persönlichen Überreichung bei Gericht als beendet anzusehen sein. Wird er aber über das Gutachten auch noch bei Gericht vernommen, dann endet seine Tätigkeit erst mit dem Abschluß der Vernehmung.

Auch der Sachverständige bedarf — ebenso wie der Zeuge — für schriftliche Ansuchen um Bestimmung der Sachverständigengebühr nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Alle Eingaben des Sachverständigen zur Geltendmachung seiner Gebühr sind im Hinblick auf lit. a der Anmerkung zu § 14 TP. 6 des Gebührengesetzes 1946 und Anmerkung 4 lit. g zu TP. 1 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gebührenfrei, da es sich bei Bestimmung der Sachverständigengebühr um eine Angelegenheit der Rechtsprechung handelt.

Abs. 2. Steht der Sachverständige im öffentlichen Dienst — gebühren ihm daher gemäß § 18 Abs. 2 die Reisekostenvergütung und die Reisezulage nach der Reisegebührenvorschrift —, so hat er seinen Anspruch auf die Sachverständigengebühr bei dem Gericht der Beweisaufnahme und nicht bei seiner Dienststelle geltend zu machen. Er hat aber, ebenso wie der Zeuge (vergleiche die Bemerkungen zu § 3 Abs. 2), eine von seiner zuständigen Dienststelle bestätigte Reiserechnung beizubringen.

Abs. 3. Der Sachverständige kann — ebenso wie der Zeuge — einen angemessenen Vorschuß verlangen. Dieser erstreckt sich aber nicht nur auf die Deckung der Reisekosten, sondern auf die gesamten voraussichtlich entstehenden Sachverständigengebühren.

Zu § 21: Abs. 1. Die Sachverständigengebühr bestimmt — anders als beim Zeugen — der Richter. Zuständig ist jener Richter oder Vorsitzende des Senates, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder im Falle des § 18 Abs. 3 hätte stattfinden sollen. Über die Gewährung eines Vorschusses entscheidet der Richter, vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll. Die näheren Bestimmungen über den bei der Bestimmung einzuhaltenden Vorgang enthalten die §§ 261 Abs. 2, 263 Z. 5 lit. a und c der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

Die Gebühr eines im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen bestimmt ebenfalls das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat; denn § 21 enthält keine Ausnahme für solche Fälle. Im übrigen ist auf das zu § 20 Abs. 2 zu diesem Punkt Gesagte zu verweisen.

Abs. 2. Der Sachverständige hat in seinem Antrag auf Bestimmung der Gebühr die Grundlagen für Art und Höhe der Gebühr anzuführen und die erforderlichen Belege hierfür anzuschließen. Glaubt der Richter auf Grund dieser Angaben und Unterlagen noch nicht verlässlich über den Gebührenanspruch entscheiden zu können, so gibt ihm der Entwurf die Möglichkeit, entsprechende Aufklärungen vom Sachverständigen zu verlangen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Angaben und Unterlagen mangelhaft sind oder sonst nicht hinreichend die

Höhe der angesprochenen Gebühr begründen. Die Aufklärung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich geschehen. Dadurch werden Unklarheiten und Mißverständnisse von vornherein aus der Welt geschafft und damit die Rechtsmittel gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühr verringert.

Abs. 3. Nach § 428 ZPO. muß der Beschluß über widerstreitende Anträge und der Beschluß, durch den ein Antrag abgewiesen wird, begründet werden. Im Strafprozeß fehlt eine allgemeine Bestimmung über die Begründung von Beschlüssen. Nach § 263 Z. 5 lit. a und c Geo. muß die Sachverständigengebühr im Bestimmungsbeschluß zergliedert werden. Dieser Umstand und die Tatsache, daß bei Anfechtung des Beschlusses die Rechtsmittelinstanz wissen muß, von welchen Voraussetzungen der Erstrichter bei Bestimmung der Gebühr ausgegangen ist, verlangen die Begründung des Beschlusses in jedem Falle.

Abs. 4. Der Beschluß ist stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, und zwar in Strafsachen dem Sachverständigen, außerdem dem Ankläger (also sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Subsidiarankläger oder dem Privatankläger) und jener Person, gegen die das Strafverfahren eingeleitet worden ist. In Zivilrechtssachen ist der Beschluß dem Sachverständigen, den Parteien des Verfahrens und dem Revisor zuzustellen, dem letzteren aber nur, wenn die Sachverständigengebühr vorläufig ganz oder zum Teil aus Amtsgeldern bezahlt werden muß, das heißt also, wenn von den Parteien kein oder kein genügend hoher Kostenvorschuß erlegt worden ist, aus dem die Sachverständigengebühr bezahlt werden kann. Ausführungsbestimmungen für den Revisor finden sich im § 283 Geo.

Abs. 5. Gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühr ist in jedem Falle in Strafsachen die Beschwerde, in Zivilrechtssachen der Rekurs zulässig. Im Zivilprozeß ist § 516 ZPO. nicht anzuwenden, der besagt, daß in Senatsprozessen vorher die Abänderung des Beschlusses beim Senat beantragt werden muß.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Beschlusses. Lediglich in Exekutionssachen muß die in der Exekutionsordnung für Rechtsmittel vorgesehene Frist von acht Tagen beibehalten werden, da der Beschluß über die Bestimmung der Sachverständigengebühr manchmal mit anderen Beschlüssen verbunden wird; in einem solchen Fall wäre es nicht zweckmäßig, wenn für die einzelnen Punkte des Beschlusses verschiedene lange Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Über die Beschwerde entscheidet der übergeordnete Gerichtshof.

Eine vorherige Vorlage der Akten in Strafsachen an den übergeordneten Gerichtshof, falls die Sachverständigengebühr eine bestimmte Höhe

übersteigt, wie dies § 20 des geltenden Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1946, vorsieht, entfällt; dafür steht in jedem Falle dem Ankläger das Beschwerderecht zu.

Wird dem Begehren des Sachverständigen um Gewährung eines Vorschusses nicht stattgegeben oder ihm nur ein geringerer Vorschuß als verlangt gewährt, so steht ihm das oben angeführte Rechtsmittel zu. Gewährt hingegen der Richter dem Sachverständigen den Vorschuß in der verlangten Höhe, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des übergeordneten Gerichtshofes ist nicht vorgesehen.

Zu § 22: Abs. 1. Die Sachverständigengebühr ist dem Sachverständigen auf Grund einer Zahlungsanweisung des Richters, der die Gebühr bestimmt (§ 263 Z. 5 lit. a Geo.), vom Rechnungsführer aus den Amtsgeldern des Gerichts oder, falls hiefür ein Kostenvorschuß erlegt worden ist, aus diesem erst nach Rechtskraft des Bestimmungsbeschlusses auszuzahlen, sofern nicht der Sachverständige die frühere Auszahlung ausdrücklich verlangt.

Ein Kostenvorschuß für die Sachverständigengebühren ist im Zivilprozeß nach § 365 ZPO. vom Richter auf jeden Fall einer Partei aufzuerlegen, wenn sie den Sachverständigen beantragt hat und nicht das Armenrecht genießt. Im übrigen soll nach § 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, das Gericht in bürgerlichen Rechtssachen die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, die die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht das Armenrecht genießt.

Abs. 2. Wurde die Sachverständigengebühr auf Verlangen des Sachverständigen bereits vor Rechtskraft des Bestimmungsbeschlusses ausbezahlt und die Gebühr nachträglich durch das Rechtsmittelgericht herabgesetzt oder übersteigt der dem Sachverständigen ausbezahlte Vorschuß die endgültig bestimmte Sachverständigengebühr, so hat der Sachverständige den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen; hievon ist die von diesem Betrag zu entrichtende Umsatzsteuer abzuziehen. Die Aufforderung zur Rückzahlung und der Zahlungsauftrag sind nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, zu erlassen.

Zu § 23: Dem Sachverständigen gebühren nach Abs. 1 die gleichen Reisekosten wie dem Zeugen. Eine Ausnahme verfügt Abs. 2, wonach dem Sachverständigen auf der Eisenbahn und auf Schiffen die Vergütung nach der höchsten Klasse, das ist derzeit die erste Klasse, sofern der vom Sachverständigen benützte Zug oder das Schiff

diese Klasse führt, sonst nach der nächstniedrigeren tatsächlich geführten Klasse, das ist derzeit die zweite Klasse, gebührt. Die Benützung eines Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist oder eines eigenen Kraftfahrzeuges ist nach Abs. 3 auch dann zulässig, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die der Sachverständige zur Beweisaufnahme mitnehmen muß, dies rechtfertigt.

**Zu § 24:** Dem Sachverständigen gebühren die gleichen Aufenthaltskosten wie dem Zeugen.

**Zu § 25:** Der Sachverständige hat auch noch Anspruch auf Ersatz der durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außer den Reise- und Aufenthaltskosten verursachten anderweitigen Auslagen. Die wichtigsten Auslagen dieser Art sind aufgezählt; es handelt sich hiebei um keine erschöpfende Aufzählung.

Von Bedeutung ist vor allem die Z. 4, die eine bisher bestehende Zweifelsfrage löst, ob nämlich die Entlohnung von Hilfskräften des Sachverständigen als Auslagenentschädigung zu vergüten ist. Die Kosten für die Verwendung von Hilfskräften sind dann zu vergüten, wenn die Beziehung der Hilfskraft durch Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt wird die Beziehung insbesondere dann sein, wenn im Hinblick auf die Schwierigkeit oder den Umfang der Untersuchung der Sachverständige diese allein überhaupt nicht durchführen könnte oder wenn die Beziehung einer Hilfskraft den Zeitaufwand des Sachverständigen derart verringern würde, daß die Sachverständigengebühr auch unter Berücksichtigung der Kosten der Hilfskraft sich nicht höher stellen würde als bei alleiniger Tätigkeit des Sachverständigen. Der Betrag ist jedoch nach oben begrenzt; es gebührt höchstens der Höchstsatz der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 26 Abs. 2. Z. 6. Die Umsatzsteuer wird ebenfalls unter den Barauslagen angeführt. Sie ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auch von den Barauslagen zu entrichten. Da aber unter die Barauslagen die Umsatzsteuer selbst fällt, muß der Sachverständige, will er den vollen Betrag der Umsatzsteuer dem Gericht gegenüber geltend machen, derzeit einen Steuersatz von 5,54% beanspruchen; dies entspricht der reinen Umsatzsteuer von 5,25%.

In Z. 7 wird auf § 38 Abs. 2 verwiesen; dies bedeutet, daß die dort angeführte Berechnungsart anzuwenden ist.

**Zu § 26:** Abs. 1. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis gebührt nur für die Zeit, für die dem Sachverständigen nicht der Anspruch auf Entlohnung für Mühewaltung zusteht. Zur Mühewaltung gehört zum Beispiel auch die Zeit für die Vorbereitung des Gutachtens, für die Vornahme von Erhebungen und dergleichen. Hin-

gegen gebührt dem Sachverständigen für die Zeit des Weges zum und vom Gericht, für die Wartezeit, die durch den verspäteten Beginn einer Verhandlung entstanden ist, und dergleichen eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese Entschädigung gebührt allen Sachverständigen, und zwar auch in jenen Fällen, in denen ein Sondertarif besteht.

**Abs. 2.** Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen; maßgebend ist hiebei sein durchschnittlicher Stundenverdienst für seine private Tätigkeit. Die Vergütung ist jedoch nach oben begrenzt. Die Grenze ist hinsichtlich jener Sachverständigen, die ihr Gutachten auf Grund der gewöhnlichen handwerksmäßigen oder geschäftlichen Erfahrungen abgeben, niedriger bemessen als hinsichtlich aller übrigen Sachverständigen.

**Abs. 3.** enthält eine ähnliche Regelung, wie sie derzeit nach § 5 der Verordnung BGBl. Nr. 122/1951 für Ärzte, Tierärzte und Chemiker vorgesehen ist. Bei größerer Entfernung des Ortes der gerichtlichen Tätigkeit von der Wohnung und der gewöhnlichen Arbeitsstätte des Sachverständigen erhöht sich seine Gebühr; anders aber als bisher soll nicht die Entlohnung für Mühewaltung, sondern die Entschädigung für Zeitversäumnis vervielfacht werden, da zwischen der Entlohnung für Mühewaltung und der Entfernung von der Wohnung oder der Arbeitsstätte kein Zusammenhang besteht. Diese Bestimmung soll aber nicht mehr auf Ärzte, Tierärzte und Chemiker beschränkt bleiben, sondern für alle Sachverständigen gelten.

**Zu § 27:** Die Mühewaltung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu entlohnen:

Für einzelne Gruppen von Sachverständigen sind Sondertarife in den §§ 28 bis 36 aufgestellt. Bestehen solche, dann ist die Mühewaltung auf jeden Fall danach zu entlohnen.

Bestehen solche Tarife nicht, dann muß unterschieden werden:

1. Stellt das Gutachten eine wissenschaftliche oder künstlerische Leistung dar oder setzt es besondere Fachkenntnisse voraus, die nur durch höhere Studien oder durch eingehende Schulung oder Vorbildung erworben werden, so hat der Richter die Entlohnung nach seinem Ermessen festzusetzen. Die Grundlage für dieses Ermessen bilden der für die Leistung selbst notwendige Aufwand an Zeit und Mühe und die Bedachtnahme auf das für ähnliche Leistungen sonst übliche Entgelt; maßgebend hiefür ist die für die außergerichtliche, berufliche Tätigkeit des Sachverständigen gebührende Entlohnung, nicht aber ein in diesem Entwurf für ähnliche Leistungen aufgestellter Tarif.

2. Genügen jedoch für die Sachprüfung die gewöhnlichen handwerksmäßigen oder geschäft-

lichen Erfahrungen, so gebührt dem Sachverständigen ein fester Betrag für jede begonnene Stunde, der für einen Tag nach oben begrenzt ist. Zu berücksichtigen ist der für die Leistung selbst notwendige Zeitaufwand.

**Zu §§ 28 bis 36:** Diese Paragraphen setzen Sondertarife für die Tätigkeit gewisser Gruppen von Sachverständigen fest. Die §§ 28 bis 34 und 36 Z. 1 bis 6 sind sowohl in Zivilrechtssachen als auch in Strafsachen anzuwenden. § 35 ist auf das Exekutionsverfahren, § 36 Z. 7 auf den Zivilprozeß beschränkt. Die Tarife enthalten in der Regel feste Beträge und nicht wie bisher Höchstbeträge oder Rahmensätze.

§ 28 setzt die Entlohnung für Ärzte, § 29 für Fachanthropologen, § 30 für Tierärzte und § 31 für Chemiker fest. Das Schema wurde gegenüber der derzeitigen Regelung in der Verordnung vom 23. Mai 1951, BGBl. Nr. 122, vereinfacht. Für die Gebühren der Fachanthropologen wurde ein eigener Tarif geschaffen.

Weitere Tarife sind im § 32 für Kraftfahr-sachverständige, im § 33 für Buchsachverständige, im § 34 für die Schätzung von Häusern und Baugründen und im § 35 für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen im Exekutionsverfahren erstellt.

Leistungen der in den §§ 28 bis 31 genannten Sachverständigen, die nicht in diesen Tarifen angeführt sind, sind gemäß § 36 Z. 1 unter Bedachtnahme auf die für ähnliche Leistungen in den Tarifen der §§ 28 bis 31 festgesetzte Vergütung zu entlohnen.

Bei den in den §§ 28 bis 32 festgesetzten Gebühren handelt es sich in der Regel um einheitliche Gebühren für die Untersuchung samt Befund und Gutachten, wobei es gleichgültig ist, ob sie schriftlich oder mündlich erstattet werden. Stammen Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen, so wird die einheitliche Gebühr auf die Sachverständigen nach dem im § 36 Z. 3 festgesetzten Schlüssel aufgeteilt.

Für die Teilnahme an einer Verhandlung, an einem gerichtlichen Lokalaugenschein oder an einer gerichtlichen Erhebung haben Sachverständige, deren Gebühr durch Tarif festgesetzt ist, neben dem Anspruch auf die Gebühr für Befund und Gutachten außerdem noch Anspruch auf die im § 36 Z. 5 festgesetzte Zeitgebühr.

Die Entlohnung für Leistungen, für die kein Tarif besteht, bestimmt der Richter unter Bedachtnahme auf die Regelung des § 27 Z. 2 lit. a nach seinem Ermessen; eine Ausnahme schafft § 36 Z. 1.

**Zu § 32:** Die Gebühr des Sachverständigen für das Kraftfahrwesen wird in besonders schwierigen Fällen vom Richter gemäß § 27 Z. 2 lit. a nach seinem Ermessen bestimmt, wobei als weitere Voraussetzung noch hinzukommen muß, daß in

Zivilrechtssachen der Wert des Verfahrensgegenstandes 50.000 S übersteigt, in Strafsachen es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt.

**Zu § 33:** Buchsachverständigen gebührt eine Zeitgebühr, die verschieden hoch ist für Vorarbeiten, Informationen und den Befund einerseits und für das Gutachten andererseits.

Auch die Gebühr für diese Sachverständigen wird in gewissen Fällen unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen, ebenso wie im § 32 Abs. 2, vom Richter gemäß § 27 Z. 2 lit. a nach seinem Ermessen bestimmt.

**Zu § 34:** Sachverständigen, die Häuser oder Baugründe zu schätzen haben, wobei die Schätzung besondere fachliche Kenntnisse voraussetzt, gebührt ein nach dem Schätzwert abgestufter fester Betrag für Mühewaltung.

**Zu § 35:** Sachverständigen, die gewöhnliche Gebrauchsgegenstände im Exekutionsverfahren schätzen, gebührt ein fester Betrag für jede Stunde des Schätzungsaktes. Es handelt sich hiebei um einen Sonderfall des § 27 Z. 2 lit. b.

**Zu § 36:** Die Fälle der Z. 1, 3 und 5 wurden bereits zu den §§ 28 ff. besprochen.

Nach Z. 2 erhalten die in den §§ 28 bis 31 genannten Sachverständigen, die ihr Gutachten bloß auf Grund des Akteninhalts oder der Verhandlungsergebnisse abgeben, eine geringere Gebühr. Daneben erhalten sie für die Teilnahme an einer Verhandlung usw. auch die Zeitgebühr nach Z. 5.

Nach Z. 4 gebührt den Sachverständigen, deren Gebühren im Tarif festgesetzt sind, die doppelte Gebühr, wenn der Sachverständige das Gutachten eines anderen Sachverständigen zu überprüfen hat; denn solche Überprüfungen werden in der Regel schwierig sein.

Nach Z. 6 gebührt dem Sachverständigen für das Studium eines Aktenbandes eine Rahmengebühr, deren Höhe sich im Einzelfall nach dem Umfang des Bandes und der Schwierigkeit der Materie richten wird.

Z. 7 schafft eine Sonderbestimmung für Sachverständigengebühren im Zivilprozeß. Der Richter hat dem Sachverständigen eine höhere Gebühr, als nach den Bestimmungen dieses Entwurfes gebühren würde, dann zuzusprechen, wenn die Parteien des Prozesses damit einverstanden sind, sich zur Zahlung dieser höheren Gebühr verpflichten und der Sachverständige auf die Bezahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichts (§ 5) verzichtet. Zahlen die Parteien diese Gebühr dem Sachverständigen nicht, so kann er verlangen, daß das Gericht diese Gebühr nach § 1 Z. 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, für ihn einbringt.

Diese Bestimmung ist nicht auf die Entlohnung für Mühewaltung beschränkt. Sie bezieht sich

nach der Fassung des Entwurfes vielmehr auch auf die Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis.

Die Erklärungen der Parteien und des Sachverständigen sind dem Gericht gegenüber abzugeben und im Akt zu vermerken.

**Abschnitt C (§§ 37, 38)** behandelt die Gebühren der Dolmetsche.

**Zu § 37:** Die Dolmetsche sind eine besondere Gruppe von Sachverständigen. Für sie sind daher grundsätzlich die Bestimmungen, die für Sachverständige gelten, anzuwenden, und zwar die allgemeinen Bestimmungen (§§ 18 bis 22), die Vorschriften über die Reisekosten (§ 23), die Aufenthaltskosten (§ 24), den Ersatz der sonst verursachten notwendigen Auslagen (§ 25) und die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 26). Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen über die Entlohnung für Mühewaltung. Hiefür gilt ein eigener Tarif (§ 38).

**Zu § 38:** Die Entlohnung ist abgestuft je nach der Art der Übersetzung.

Bei schriftlicher Übersetzung wird unterschieden zwischen der Übersetzung ins Deutsche und der Übersetzung in die fremde Sprache. Übersetzungen in fremde Sprachen sind schwieriger als solche aus der fremden Sprache; daher sollen sie auch doppelt so hoch entlohnt werden als die Übersetzungen aus der fremden Sprache.

Schriftliche Übersetzungen, bei denen entweder das zu übersetzende Schriftstück mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist oder bei denen für die Übersetzung in die fremde Sprache lateinische Buchstaben zu verwenden sind, sollen niedriger entlohnt werden als Schriftstücke mit anderen Schriftzeichen, weil Übersetzungen der letztgenannten Art in der Regel besonders schwierig sind.

Für die Zuziehung zu einer Vernehmung, bei der der Dolmetsch mündlich zu übersetzen hat (z. B. wenn ein Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist) oder bei der er über eine schriftliche Übersetzung Auskunft geben soll, gebührt ihm eine Zeitgebühr.

**Abschnitt D (§ 39)** behandelt die Gebühren der Geschwornen und Schöffen und der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffentestengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Personen.

Diese Personen haben den gleichen Anspruch wie die Zeugen. Ihnen gebühren daher Reise- und Aufenthaltskosten sowie Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 17. Sie haben aber auch Anspruch auf den vollen Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Anteile des Dienstgebers und des Dienstnehmers) für die Zeit, in der ihnen Lohn oder Gehalt durch ihre Tätigkeit bei Gericht entgeht. Solche Personen werden nämlich, anders

als der Zeuge, vielfach längere Zeit bei Gericht benötigt. Sie könnten daher insofern Schaden erleiden, als ihnen diese Zeit in die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung nicht eingerechnet wird. Der Sozialversicherungsbeitrag soll daher für diese Zeit vom Dienstgeber weiterbezahlt werden, damit die Pflichtversicherung nach § 11 Abs. 3 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, weiterbesteht. Demnach hat der Dienstnehmer den erhaltenen Sozialversicherungsbeitrag dem Dienstgeber abzuführen. Auch die allgemeinen Bestimmungen über die Zeugengebühr (§§ 2 bis 5) sind anzuwenden. Die Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen haben keinen Anspruch auf die Gebühr, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen. Ihnen steht das Rechtsmittel der Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofes gegen die Bestimmung der Gebühr zu.

**Abschnitt E (§ 40)** behandelt die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffentestengesetz zur Bildung der Urlisten berufenen Kommissionen.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen jener der Verordnung BGBl. Nr. 2/1947, mit gewissen Anpassungen an die Vorschriften über die in diesem Entwurf geregelten Zeugengebühren. Diese Vertrauenspersonen haben ebenfalls Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge (vgl. die Ausführungen zu § 39).

**Zu Artikel II (§ 41):** § 41 ändert zwei Bestimmungen der Zivilprozeßordnung:

1. § 349 Abs. 2 ZPO. muß deshalb geändert werden, weil er die Regelung enthält, daß die Beschlüsse, durch welche die Leistung eines Vorschusses an den Zeugen nach § 346 ZPO. aufgetragen wird, durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden können. § 346 ZPO. wird aber aufgehoben (§ 43 Z. 1), da seine Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf übernommen worden sind. Nunmehr enthält § 4 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfes den Ausschluß des Rechtsmittels gegen die Gewährung eines Vorschusses an den Zeugen.

2. § 365 ZPO. enthält derzeit fünf Absätze. Hievon müssen die ersten vier Absätze entfallen, da die darin enthaltene Regelung der Sachverständigengebühr nunmehr in diesen Entwurf übernommen worden ist. Lediglich der bisherige fünfte Absatz enthält eine rein verfahrensrechtliche Vorschrift, nämlich die Auferlegung eines Kostenvorschusses an eine Partei und die Rechtsfolgen, die sich aus dem Nichterlag dieses Kostenvorschusses ergeben. Diese Regelung muß daher in der ZPO. verbleiben.

**Artikel III (§§ 42 bis 45)** enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

**Zu § 42:** Abs. 1. Der Entwurf soll am ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft treten.

Abs. 2. Er soll auf alle Gebühren für eine Tätigkeit, die nach dem Inkrafttreten des Entwurfs beendet worden ist, angewendet werden.

Diese Regelung geht von der Erwägung aus, daß die Gebühr in der Regel erst nach Beendigung der Tätigkeit in Anspruch genommen werden kann und die Zuerkennung einer verschiedenen hohen Gebühr für eine einheitliche Tätigkeit, die teils vor dem Inkrafttreten, teils nach dem Inkrafttreten des Entwurfs geleistet wird, unzweckmäßig wäre; eine solche Regelung würde auch den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Die Tätigkeit des Zeugen wird mit dem Abschluß seiner Vernehmung beendet sein, über die Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen ist auf die Ausführungen zu § 20 zu verweisen.

Abs. 3. Diese Bestimmung will eine Zweifelsfrage lösen, die sich bisher in der Praxis ergeben hat.

**Zu § 43:** Dieser Paragraph zählt erschöpfend jene Bestimmungen auf, die mit dem Inkrafttreten des Entwurfs aufgehoben werden, weil sie die gleiche Materie regeln.

**Zu § 44:** Verschiedene Rechtsvorschriften verweisen auf Bestimmungen, die durch diesen Ent-

wurf aufgehoben oder abgeändert werden. Hier ist vor allem auf die Vorschriften zu verweisen, die für die Gebühren der Beisitzer bei außerordentlichen Gerichten oder bei Kommissionen die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1946, insbesondere jene über die Gebühren der Schöffen, für anwendbar erklären.

**Zu § 45:** Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

### III.

Dieser Entwurf verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand; er bewirkt vielmehr aus den eingangs erwähnten Gründen eine Verwaltungsvereinfachung.

Die durch die Erhöhung der Gebühren bewirkte Mehrbelastung des Bundes läßt sich nur annähernd ermitteln, weil die Gebühren sowohl in Zivilrechtssachen als auch in Strafsachen zum Teil von den Parteien des Verfahrens eingebracht werden. Schätzungsweise muß mit einer jährlichen Erhöhung der Ausgaben um ungefähr 3 Millionen Schilling gerechnet werden. Die Bedeckung hierfür ist bei Kapitel 10 Titel 3 § 3 Punkt 29 „Rechtspflege“ gegeben.